



## Vereinsatzung Stand 7. Mai 2009

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
„1. Sportclub Feucht“ eingetragener Verein, in der Abkürzung „e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck eingetragen und hat nach § 21 BGB die Rechtsfähigkeit erhalten.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 90537 Feucht, Waldstraße 12.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.
- (6) Der Verein gehört mit seinen Abteilungen zu den Fachverbänden:
  - Bayerischer Fußballverband
  - Bayerischer Sportkegelnverband

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist zunächst die Pflege und Förderung der Jugend des Fußballsports, des Sportkegelns und des Breitensports im Allgemeinen.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht außerdem in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke geht das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Feucht über und ist ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



## Vereinsatzung Stand 7. Mai 2009

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder
  - a) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (soweit sie nicht gemäß Absatz b zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen), die den Fußball- oder Kegelsport aktiv ausüben.
  - b) Außerordentliche Mitglieder  
Außerordentliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, wenn sie den satzungsgemäßen Sport aktiv ausüben und Personen, die ordentliche Mitglieder eines anderen Sportclubs sind (Zweitmitglieder) und die den Fußball oder Kegelsport im Verein aktiv ausüben.
  - c) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
  - d) Passive Mitglieder.  
Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, welche die Zwecke des Vereins unterstützen (fördernde Mitglieder) und den satzungsmäßigen Sport nicht aktiv ausüben.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch den Eintritt in den Verein. Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und passiven Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit verliehen.
- (7) Für die Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft gilt Absatz 2 bis 5 entsprechend.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ordentliche, außerordentliche und passive Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.
- (4) Der Mitgliedbeitrag ist nach den Sparten Fußball und Kegeln gestaffelt.



## Vereinsatzung Stand 7. Mai 2009

- (5) Der Vorstand ist berechtigt in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahmegebühr und/oder Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Mitgliedsbeiträge an den Bayerischen Fußballverband, den Bayerischen Sportkeglerverband und an den Bayerischen Landes-Sportverband sind in den Beiträgen enthalten.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben nach Erfüllung ihrer Beitragspflicht das Recht
  - a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und insbesondere die Sportstätten zur Ausübung des Sports in Anspruch zu nehmen.
  - b) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, wobei nur ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt sind.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (bis einschließlich 30.11.) zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat. Es entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diese ist bei der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds ist sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Als Ausschluss gilt auch ein Vorstandsbeschluss, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitglieds in eine andere Mitgliedskategorie abgelehnt wird. Absatz 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Für die Umwandlung der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft gilt Absatz 2 entsprechend.



## Vereinsatzung Stand 7. Mai 2009

- (9) Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

### **§ 7 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, die dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben wird.

### **§ 8 Organe**

- (1) Vereinsorgane sind:
- a) Die Mitgliederversammlung - § 9 der Satzung -
  - b) der Vorstand - § 10 der Satzung -

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind über
- a) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Abteilungsleiter, der Sportwart und der Ausschüsse.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichts.
  - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e) Änderungen der Satzung
  - f) Auflösung des Vereins
  - g) Sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.



## Vereinssatzung Stand 7. Mai 2009

- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Der Bote, Feucht“. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.  
Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (4) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfung
  - c) Rechnungsbericht
  - d) Berichte der Abteilungsleiter
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Ggf. Wahlen und Änderungen der Satzung, letzteres mit Angabe des Wortlauts der Änderung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
- (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst, sofern nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung soll in einem Rundschreiben berichtet werden.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 2 bis 9 entsprechend.

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB und dem Gesamtvorstand.



## Vereinsatzung Stand 7. Mai 2009

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem dritten Vorsitzenden,

der Gesamtvorstand aus dem vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB und

- d) dem Schriftführer,
  - e) dem Kassier.
- (2) Die Vorstandmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vor.  
Die Tätigkeit des Vorstandsmitglieds ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden der zweite Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.  
Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.  
Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.  
Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sowie ihren Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 11 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verein hat einen Verwaltungsrat.



## Vereinsatzung Stand 7. Mai 2009

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats bestehen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstands,
- b) den Mitgliedern der Ausschüsse,
- c) den Abteilungsleitern.

Den Vorsitz des Verwaltungsrats führt ein Vorstand.

(3) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins und gibt Empfehlungen an die Mitgliederversammlung.

(4) Hinsichtlich der Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 10 Absatz 5 entsprechend. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

### **§ 12 Ausschüsse**

(1) Die Vereinsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzen sich zusammen aus

- a) dem Prüfungsausschuss, bestehend aus 2 Kassenprüfern,
- b) dem Vergütungsausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen. Jeder Ausschuss besteht aus einem Sprecher und mindestens einem Beisitzer.

(2) Jeder Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch den Sprecher, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Ausschussmitglied einberufen und geleitet.

(3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

### **§ 13 Abteilungen - Sportwarte**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen werden von den von der Mitgliederversammlung gewählten Abteilungsleitern geleitet.

(2) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nicht anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend.



## Vereinsatzung Stand 7. Mai 2009

- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann für die in den Abteilungen betriebenen Sportarten Sport- bzw. Jugendsportwarte für die Dauer von 2 Jahren wählen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit beschließt. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.  
In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Feucht mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Änderungen der Satzung, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. Mai 2009 beschlossen und löst die Satzung Stand 2003 ab.

Feucht, 7. Mai 2009  
1. Sportclub Feucht e.V.

Dietmar Jobst  
1. Vorstand

Martin Nowak  
2. Vorstand

Manfred Kreuzer  
3. Vorstand